

Kurztitel

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 196/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 314/1994

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Außerkrafttretensdatum

30.09.1999

Text**Anzeigepflicht**

§ 17. Der Überlasser, der gemäß § 257 Abs. 2 Z 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, nicht der Bewilligungspflicht unterliegt, hat die Überlassung von Arbeitskräften spätestens bis zum Ablauf des auf die erstmalige Überlassung folgenden Monates dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen anzuzeigen.